



## **Stellungnahme von Airbnb zur Gesetzesvorlage Digitalsteuergesetz 2020, Umsatzsteuergesetz 1994, Änderung (132/ME)**

Mai 2019

### **1. Kurzvorstellung der Airbnb-Plattform und ihrer Funktionsweise**

Die Art und Weise, wie Menschen im 21. Jahrhundert leben, reisen und arbeiten, verändert sich rasant - eine Entwicklung, die sich in den nächsten Jahren weiter intensivieren wird. Diese Dynamik spiegelt sich auch im Erfolg von Airbnb wieder: Auf dem Community-Marktplatz, gegründet 2008 in San Francisco, inserieren und buchen Menschen aus aller Welt online Unterkünfte oder Entdeckungen<sup>1</sup>. In über 81.000 Städten werden heute über 6 Millionen Unterkünfte angeboten, bis heute wurden über 500 Millionen Gästeankünfte verzeichnet. Alle halbe Sekunde checken 3 Gäste in eine Unterkunft ein, die sie auf Airbnb gebucht haben.

Airbnb befähigt ganz normale Bürgerinnen und Bürger, die ihr Zuhause als Homesharer mit Gästen teilen, zusätzlich zu ihrem Gehalt oder Lohn aus ihrer beruflichen Beschäftigung, ein Zusatzeinkommen zu erzielen. Dies hilft ihnen unter anderem, ihre laufenden Kosten für Miete und Lebensunterhalt zu decken. Die Reisenden, die über Airbnb eine Unterkunft finden, generieren zugleich in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Gastronomie, Transport, Kunst und Kultur, Unterhaltung, Sport und Erholung Umsätze, die wiederum zur lokalen Wirtschaftsleistung beitragen<sup>1</sup>.

Damit sich Gastgeber und Gäste auf Airbnb gemäß den geltenden Regelungen verhalten können, werden auf der Airbnb-Plattform umfangreiche Informationen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Nutzer bereitgehalten, aber auch Hinweise zu Themen wie Steuerpflichten, Sicherheit, Nachbarschaft oder Genehmigungen (z.B. auf den "Sei ein guter Gastgeber"-Seiten<sup>2</sup>). Weitere Initiativen, die der Aufklärung der Gastgeber dienen, sind z.B. jährliche E-Mails, die die Gastgeber daran erinnern, über die Plattform erzielte Einkünfte im Rahmen ihrer Steuererklärung zu berücksichtigen. Nicht zuletzt bietet Airbnb Bürgerinnen und

---

<sup>1</sup> Entdeckungen sind neben Unterkünften ein weiterer Geschäftsbereich von Airbnb. Über Airbnb-Entdeckungen können lokale Experten einzigartige Aktivitäten auf der Plattform anbieten, die über herkömmliche Stadtrundfahrten oder Kurse hinausgehen, und so Reisenden authentische Erlebnisse in einer Destination ermöglichen. Die Gäste tauchen dabei in die Welt jedes Gastgebers ein und erhalten die Möglichkeit, bislang verborgene Seiten ihres Reiseziels zu erleben.

<sup>2</sup> Siehe auch <https://www.airbnb.at/help/responsible-hosting>



Bürgern mit dem sogenannten “Neighbor-Tool”<sup>3</sup> die Möglichkeit, sich direkt an Airbnb zu wenden, wenn Sie glauben, dass ihr Nachbar Gastgeber auf Airbnb ist und Gästeverhalten Anlass zur Beschwerde gibt.

## 2. Privatzimmervermietung über Airbnb in Österreich

Ein Großteil der inserierenden Personen sind - auch in Österreich - Homesharer, die ihre private Unterkunft anbieten und damit das Zuhause, in dem sie selbst leben, mit Gästen teilen. Für Millionen von Menschen aus aller Welt erweitert Airbnb die Reisemöglichkeiten. Gleichzeitig nutzen auch Boutique-Hotels und oftmals inhabergeführte Pensionen Airbnb als Plattform um sich am Markt neu zu positionieren und um über die Plattform neue Zielgruppen zu erreichen. Erst durch Airbnb steht damit vielen kleineren Hotels, Pensionen und dem traditionellen Gastgewerbe ein globaler Markt offen. Unternehmenseigene Daten zeigen, dass über Airbnb insbesondere jüngere und internationalere Zielgruppen nach Österreich reisen. Verglichen mit dem gesamten Tourismus in Österreich buchen eine weitaus höhere Anzahl an Gästen Nordamerika und Asien eine Unterkunft über Airbnb als über andere Buchungswege.<sup>4</sup>

Der Begriff “Home Sharing” beschreibt, dass Menschen ihr Zuhause, in dem sie selbst leben – zur Miete oder als Eigentum –, wiederholt kurzzeitig an Gäste vermieten. Beim Home Sharing überwiegt in zeitlicher und/ oder räumlicher Hinsicht die eigene Nutzung zu Wohnzwecken. Der Wohnraum wird nicht zweckentfremdet und kann mangels zweckfremder Nutzung auch nicht dem Wohnungsmarkt wieder zu(rück)geführt werden.

Reisende nutzen Airbnb weil sie ein individuelles Reiseerlebnis suchen und “sich wie zuhause fühlen wollen”. **Homesharing und Airbnb leisten damit einen Beitrag, die bisherige geographische Konzentration der touristischen Wertschöpfung aufzulösen und die Teilhabe an der Wertschöpfung durch Tourismus besser zu verteilen, sowie neue Zielgruppen zu erreichen.**

Laut einer Studie des österreichischen Wirtschaftsinstituts Eco Austria hat sich Airbnb als zunehmend wichtige Säule in der österreichischen Tourismuswirtschaft entwickelt. Im Jahr 2018 übernachteten mit **1,1 Mio. Gästen 2,5 Prozent aller Übernachtungsgäste in Österreich in einer auf Airbnb angebotenen Unterkunft.**

<sup>3</sup> Siehe auch <https://www.airbnb.at/neighbors>

<sup>4</sup> Siehe auch EcoAustria (2019), Konsumausgaben der auf Airbnb buchenden Gäste: Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich über <http://ecoaustria.ac.at/digitale-fruechte-des-wettbewerbs-ernten/>



Die Gäste- und Übernachtungszahlen zeigen, dass die auf Airbnb angebotenen Unterkünfte im Hinblick auf Preis und Qualität besser zu den Bedürfnissen ihrer Übernachtungsgäste passen als alternative Angebote. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das Angebot von Airbnb in Österreich 2018 zu einem Nächtigungsplus von 504.000 Übernachtungen geführt hat.

### **3. Rechtliche Anmerkungen zur Gesetzesvorlage zum Digitalsteuergesetz 2020, Änderung (132/ME)**

Die nachfolgenden Ausführungen sind keineswegs abschließend und beschränken sich vorwiegend auf die steuerrechtlichen Aspekte der vorgeschlagenen Neuregelung.

1. In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 werden von Plattformen bestimmte Datenpunkte angefordert, die für die Ermittlung der Umsatzsteuer irrelevant sind. Da es sich um eine Umsatzsteuergesetzgebung handelt, sind die folgenden Datenpunkte aus der erforderlichen Einreichung zu entfernen oder zumindest auf freiwillige Basis zu stellen:

- Die Dauer des Aufenthaltes und die Anzahl der Gäste
- Die Anzahl der gebuchten Betten.

2. Der Zeitpunkt der Umsetzung sollte mit dem der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie Artikel 242a übereinstimmen. Dies wird den betroffenen Unternehmen Zeit geben, um die erforderlichen Änderungen auch produktseitig umzusetzen. Es erscheint wenig sinnvoll und rechtlich zweifelhaft, wenn der EU-Gesetzgebung insoweit vorgegriffen wird.

3. Für die anderen Datenpunkte, die zur Identifizierung der Plattformnutzer erforderlich sind, um festzustellen, ob bestehende Mehrwertsteuerverpflichtungen erfüllt werden, wird die Bereitstellung einer Auswahl von Datenpunkten empfohlen. Jede Plattform sollte dann verpflichtet sein z.B. 3 von 6 Datenpunkten bereitzustellen. Da die Plattformen mit sehr unterschiedlichen Geschäftsmodellen arbeiten, kann so gewährleistet werden, dass allen Marktteilnehmern das Einhalten der Pflichten ermöglicht wird.

4. Alle digitalen Plattformen, die das Buchen von Unterkünften ermöglichen, sollen gleichermaßen, unabhängig vom Geschäftsmodell, zur Einhaltung der neuen Mehrwertsteuergesetze verpflichtet werden.

5. Eine - wenn auch ersatzweise - Haftung von Diensteanbietern auf Umsatzsteuerbeträge, die nicht von deren Nutzern abgeführt werden, ist rechtlich



nicht vertretbar. Die Diensteanbieter sind nicht Steuerschuldner und können durch den Staat nicht in diesem Sinne instrumentalisiert werden.

6. Darüber hinaus sind weitere rechtliche Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere die Einhaltung des Datenschutzrechtes (insbesondere der DSGVO) und die Einhaltung europäischer Gesetze wie der E-Commerce-Richtlinie, insbesondere das Herkunftslandprinzip, und der Dienstleistungsrichtlinie. Nach dem aktuellen Entwurf bestehen insoweit große Zweifel.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden, nicht abschließend aufgezählten Rechtsverstöße des aktuellen Gesetzesentwurf kann dieser in der aktuellen Form nicht verabschiedet werden. Wir regen dringend entsprechende Korrekturen an und stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.